

GEMEINDE STOCKELSDORF: 1. ÄNDERUNG DES F- PLANES - NEUAUFSTELLUNG



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.10.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 27.10.2000.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 06.11.2000 bis 13.11.2000 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2001 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 24.09.2001 bis 25.10.2001 während der ^{Öffnungszeiten} Dienststunden nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.09.2001 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung am 13.12.2001 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 21.03.2002 Az.: IV 646-512.111-55.40(1-Ä) die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az: bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 05.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan – Neuaufstellung wurde mithin am 06.05.2002 wirksam.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches –BauGB– i.V. §1 der Baunutzungsverordnung –BaunVO–)

- Wohnbaufläche (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche / Sukzessionsfläche

Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- ◆◆◆◆ Fuß-Radwegverbindung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme gemäß §5 Abs. 4 BauGB

- Wasserschongebiet der Gemeindewerke Stockelsdorf/Darstellung gilt für den gesamten F-Plangeltungsbereich

ES GILT DIE BAUNVO VON 1990 ZULETZT GEÄNDERT AM 28. APRIL 1993

Änderung gem. Genehmigungserlass des Innenministeriums vom 21.03.2002, Az.: IV 646-512.111-55.40(1-Ä.)

Stockelsdorf, 23.04.2002

Rahlf-Behrmann

Gemeinde Stockelsdorf, den 07. Mai 2002

Die Bürgermeisterin –

Gemeinde Stockelsdorf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung

"Ergänzung des Gewerbegebietes Daimlerstraße"

für das Gebiet südlich der Westtangente L184, nördlich der Siedlung Bareneck und östlich des bestehenden Gewerbegebietes

Bearbeiter: li/kü